



Statuten

Stand 02. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Name

2. Zweck

3. Stellung

4. Mitgliedschaft

- 4.1 *Bestand*
- 4.2 *Aufnahme*
- 4.3 *Austritte*
- 4.4 *Ausschluss einer Sektion*
- 4.5 *Ausschluss eines Vereinsmitglieds*
- 4.6 *Rekursrecht*
- 4.7 *Mitgliedschaft und Versicherungsschutz*
- 4.8 *Auflösung von Verbandssektionen*
- 4.9 *Ehrungen*

5. Organisation

- 5.1 *Organe des ZSAV*
- 5.2 *Delegiertenversammlung*
- 5.3 *Schiesskonferenz*
- 5.4 *Verbandsvorstand*
- 5.5 *Rechnungsprüfungskommission*
- 5.6 *Kommissionen*
- 5.7 *Wahl-, Abstimmungsprozedere und allgemeine Bestimmungen*

6. Finanzen

- 6.1 *Kassa und Vermögen*
- 6.2 *Beiträge*
- 6.3 *Ausgaben*
- 6.4 *Haftung*
- 6.5 *Offizielle Organ*

7. Schiesswesen

- 7.1 *Grundsatz*
- 7.2 *Scheibenbilder*
- 7.3 *Matchschiessen*
- 7.4 *Zentralschweizer-Armburstschützenfest*

8. Disziplinarwesen

9. Reglemente

- 9.1 *Administrative Reglemente*
- 9.2 *Technische Reglemente*

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 *Statutenänderungen*
- 10.2 *Übergeordnetes Recht*
- 10.3 *Auflösung*
- 10.4 *Inkraftsetzung*
- 10.5 *Änderungen*



Zentralschweizer Armbrustschützenverband

1. Name

Unter dem Namen Zentral-Schweizer Armbrustschützen-Verband (nachstehend ZSAV genannt) besteht ein Verband von Armbrustschützen im Sinne von Art. 60ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB).

Er übernimmt die Nachfolge des Zuger Kantonalen Armbrustschützenverbandes und hat seinen Sitz in Zug.

2. Zweck

Der ZSAV bezweckt:

- Die Förderung des Armbrustschliessens
- Die Veranstaltung und Überwachung von Kursen, Wettschiessen und Schützenfesten
- Die Förderung des Nachwuchswesens
- Den Zusammenschluss der Armbrustschützenvereine in der Zentralschweiz sowie der geografisch dazu gelegenen Gebiete.

Der ZSAV verhält sich konfessionell und politisch neutral.

3. Stellung

Der ZSAV ist dem Eidgenössischen Armbrustschützen-Verband (nachstehend EASV genannt) angeschlossen, dessen Statuten und Reglemente für den ZSAV verbindlich sind

4. Mitgliedschaft

4.1 Bestand

Der ZSAV setzt sich zusammen aus:

- Den Ehrenmitgliedern
- Den Sektionen mit ihren Aktiv-a-Mitgliedern
- Der Zentralschweizer Armbrust-Matchschützen Vereinigung (nachstehend ZSAMV genannt)
- Der Veteranenvereinigung des ZSAV

4.2 Aufnahme

In den ZSAV können Armbrustschliessvereine im Sinne von Art. 60ff. des ZGB aufgenommen werden.

Der Vereinsvorstand des um die Aufnahme interessierten Vereins richtet sein schriftliches Aufnahmegesuch an den Verbandsvorstand. Nach erfolgter Prüfung des Gesuches durch den Verbandsvorstand beantragt dieser der nächsten Delegiertenversammlung die Aufnahme.

Die Aufnahme ist nur möglich, wenn die Vereinsstatuten den Bestimmungen des EASV und ZSAV entsprechen.

Der Verbandsvorstand kann ein Aufnahmegesuch unter schriftlicher Angabe der Gründe ablehnen. Dem abgewiesenen Verein steht das Recht zur Berufung an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu.

Interessengruppen, wie die ZSAMV und die Veteranenvereinigung, bestehen aus Aktiv-A-Mitgliedern gemäss Art. 7.2 der Statuten des EASV, die bereits einer Sektion des ZSAV oder einer anderen Sektion des EASV angehören. Sie werden den Sektionen gleichgestellt, ausgenommen bei der Beitragspflicht, dem Beschickungsrecht und dem Stimmrecht an der Delegiertenversammlung und an der Schiesskonferenz.

4.3 Austritte

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- Auflösung des Vereins
- Fusion des Vereins
- Einstellung der Schiessstätigkeit eines Vereins während mehr als 1 Jahr
- Übertritt in einen anderen Unterverband

Austrittserklärungen müssen bis 31. Dezember zu Händen der Delegiertenversammlung schriftlich an den Präsidenten des ZSAV eingereicht werden. In jedem Fall ist den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ZSAV bis zum genehmigten Austritt nachzukommen.

Ein Austritt kann nur auf Ende Jahr (per 31. Dezember) erfolgen und ist der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu bringen.



Zentralschweizer Armbrustschützenverband

4.4 Ausschluss einer Sektion

Vereine, die den Interessen oder dem Ansehen des Verbandes schaden, ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verbandsvorstand gegenüber nicht nachkommen oder sich den Anordnungen des Verbandsvorstandes nicht unterziehen, können auf Antrag des Verbandsvorstandes durch die Delegiertenversammlung vom Verband ausgeschlossen werden.

Die betroffenen Vereine sind 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung mit eingeschriebenem Brief vom beantragten Ausschluss mit voller Begründung in Kenntnis zu setzen. Sie können zu ihrem beantragten Ausschluss schriftlich Stellung nehmen und können verlangen, vom geschäftsleitenden Ausschuss angehört zu werden. Der geschäftsleitende Ausschuss erstattet der Delegiertenversammlung Bericht. Der Ausschluss erfolgt durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Eine spätere Wiederaufnahme ist möglich, sofern die Ausschlussgründe beseitigt oder nicht mehr wiederholt werden.

4.5 Ausschluss eines Vereinsmitglieds

Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist Sache der Vereine.

4.6 Rekursrecht

Den betroffenen Sektionen und Vereinsmitgliedern steht das Recht zu, gegen einen erfolgten Ausschluss bei den eidgenössischen Instanzen Rekurs zu erheben.

4.7 Mitgliedschaft und Versicherungsschutz

Die Sektionen sind gegenüber dem Verband nach Anzahl ihrer Aktiv-A-Mitglieder beitragspflichtig.

Der Verbandsbeitrag wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt, beträgt aber höchstens Fr. 50.- pro Aktiv-A-Mitglied. Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder werden im Beitragsreglement umschrieben, das jeweils von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

Der ZSAMV und die Veteranenvereinigung sind für ihre Mitglieder nicht beitragspflichtig, ausgenommen für diejenigen Mitglieder, die nicht einer Sektion des ZSAV angehören.

Ehrenmitglieder des ZSAV und Nachwuchsschützen bis zum vollendeten 20. Altersjahr (für das ganze Jahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden) sind beitragsbefreit.

Der Versicherungsschutz der Sektionsmitglieder ist in den Statuten des EASV geregelt.

4.8 Auflösung von Verbandssektionen

Beim Auflösen von Verbandssektionen ist deren Gesamtvermögen sowie das ganze Inventar dem ZSAV auszuhändigen. Es ist auf die Dauer von 10 Jahren einem sich neu zu bildenden Verein der betreffenden Gegend bzw. Ortschaft mit gleichem Namen und gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten.

Diese Bestimmung gilt nur für Vereine, die keiner Muttersektion unterstellt sind.

Sektionen, die einer Muttergesellschaft (z.B. Schützenverein) unterstellt sind, haben dem Verbandsvorstand eine genaue Aufstellung über das an ihre Muttergesellschaft abgegebene Material einzureichen.

Bei Auflösung von Interessengruppen ist das Vermögen (Bargeld, Inventar) dem ZSAV für eine spätere Neugründung mit gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu stellen, sofern es nicht einer eidgenössischen Instanz für eine Neugründung mit gleicher Zweckbestimmung ausgehändigt werden muss.

4.9 Ehrungen

Auf Antrag des Verbandsvorstandes steht der ordentlichen Delegiertenversammlung das Recht zu, Personen, die sich für das Armbrustschiesen in unserem Verband besonders verdienstvoll eingesetzt haben oder die mindestens während 3 Amtsperioden dem Verbandsvorstand angehörten, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Den Sektionen steht das Recht zu, dem Vorstand schriftliche Vorschläge für Ehrungen zu unterbreiten.



5. Organisation

5.1 Organe des ZSAV

Die Organe des ZSAV sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Die Schiesskonferenz
- Der Verbandsvorstand
- Die Rechnungsprüfungs-Kommission

5.2 Delegiertenversammlung

5.2.1 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung / Stimmrecht

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- Den Ehrenmitgliedern des ZSAV
- Dem Verbandsvorstand
- Der Rechnungsprüfungs-Kommission
- Den Delegierten der Sektionen
- Einem Delegierten der ZSAMV
- Einem Delegierten der Veteranenvereinigung
- Den Schützenräten, die dem ZSAV angehören

Die Genannten sind an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt, können aber nur 1 Stimmrecht ausüben.

5.2.2 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Sektionen vertreten ist.

5.2.3 Beschickungsrecht

Für die Delegiertenversammlung gilt folgendes Beschickungsrecht:

- Sektionen bis zu 20 Aktiv-A-Mitgliedern: 2 Delegierte
- für weitere 15 Aktiv-A-Mitglieder oder deren Bruchteil: 1 weiterer Delegierter
- ZSAMV: 1 Delegierter
- Veteranenvereinigung: 1 Delegierter

Für das Beschickungsrecht der Sektionen ist der Aktiv-A-Mitgliederbestand per 31.12. des abgelaufenen Jahres, bei Neuaufnahme der Eintrittsbestand massgebend.

Als Delegierte dürfen nur Aktiv-A-Mitglieder der betreffenden Sektionen abgeordnet werden.

5.2.4 Antragsrecht

Antragsberechtigt an die Delegiertenversammlung sind:

- Verbandsvorstand
- Schiesskonferenz
- Rechnungsprüfungs-Kommission
- Sektionen
- ZSAMV
- Veteranenvereinigung

5.2.5 Einberufung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt. Die Traktandenliste, der Jahresbericht des Präsidenten, die Anträge und das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung werden mindestens zwei Wochen vorher den Vereinspräsidenten in einfacher Ausführung zugestellt und auf der Webseite veröffentlicht.

Das Adressverzeichnis und der Terminkalender werden in 3facher Ausführung eine Woche nach der Delegiertenversammlung den Vereinspräsidenten zugestellt.

Der Verbandsvorstand kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Auf Verlangen von 2/3 der Sektionen ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Begehrens eine ausserordentliche Delegiertenversammlung durchzuführen. Die zu behandelnden Geschäfte sind mit dem Begehren dem Verbandsvorstand zu melden und zu begründen.

Anträge müssen 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandssektionen vertreten ist.

5.2.6 Geschäfte der Delegiertenversammlung

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen folgende Geschäfte:

Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfungs-Kommission sowie
- Déchargeerteilung an Kassier und Vorstand
- Genehmigung der Entschädigung von Verbandsvorstands- und Kommissionsmitgliedern
- Abnahme des Budgets
- Genehmigung der Eintritte
- Kenntnisnahme der Austritte
- Beschlussfassung über Ausschlüsse
- Bewilligung von Subventionsgesuchen
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfungs-Kommission, der Schützenräte und der Mitglieder der Disziplinarkommission EASV



Zentralschweizer Armbrustschützenverband

- Beschlussfassung über Anträge (ausgenommen schiesstechnischer Natur)
- Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages und des Verkaufspreises der Scheibenbilder
- Terminkalender
- Beschlussfassung über Verbandsabgaben bei Schiessanlässen
- Revision der Verbandsstatuten und Reglemente administrativer Art
- Ehrungen
- Vergebung des ZSA-Festes
- Beschlussfassung über die Auflösung des ZSAV
- Bestimmung des nächsten Tagungsortes

5.3 Schiesskonferenz

5.3.1. Zusammensetzung der Schiesskonferenz / Stimmrecht

Die Schiesskonferenz setzt sich zusammen aus:

- dem Verbandsvorstand
- je 2 Vertretern pro Sektion
- 1 Vertreter der ZSAMV
- 1 Vertreter der Veteranenvereinigung
- den Schützenräten, die dem ZSAV angehören

Die oben Genannten sind stimmberechtigt, können aber nur 1 Stimmrecht ausüben.

Die Vertreter der Sektionen müssen Aktiv-A-Mitglied sein. Es sollten in der Regel der Präsident und der 1. Schützenmeister sein. Ein Delegierter darf nur das Stimmrecht seiner Sektion ausüben.

5.3.2. Beschlussfähigkeit der Schiesskonferenz

Die Schiesskonferenz ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Sektionen vertreten ist.

5.3.3 Urabstimmung

Eine Urabstimmung ist in dringlichen Fällen möglich. Über die Dringlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand. Bei der Urabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das Abstimmungsergebnis ist durch den Verbandsvorstand zu ermitteln und durch die Rechnungsprüfungs-Kommission zu kontrollieren. Die Akten sind bis zur nächsten Schiesskonferenz aufzubewahren und anschliessend zu archivieren.

5.3.4. Geschäfte der Schiesskonferenz

In die Kompetenz der Schiesskonferenz fallen:

- Abnahme des Protokolls
- Abnahme der Berichte:
 1. Schützenmeister, Verbandsschiessen, Verbandsmeisterschaft 30m, Verbandsmeisterschaft 10 m, Verbandsgruppen-Meisterschaft, Verbands-Cup, Nachwuchswesen
- Festsetzung der Schiessprogramme
- Bewilligung der Schiessanlässe, welche nicht in die Kompetenz des EASV fallen
- Genehmigung der Doppelgelder der Verbandswettkämpfe
- Erledigung aller Anträge und Fragen schiesstechnischer Natur
- Änderungen Wettkampfrelemente ZSAV
- Genehmigung der Bestimmungen über das Nachwuchswesen

5.3.5 Antragsrecht

Berechtigt, einen Antrag an die Schiesskonferenz zu stellen sind:

- der Verbandsvorstand
- die Sektionen
- die ZSAMV
- die Veteranenvereinigung
- eventuelle Spezialkommissionen

5.3.6 Einberufung Schiesskonferenz

Die Schiesskonferenz tritt alljährlich im 4. Quartal zusammen. Die Traktandenliste, das Protokoll der letzten Schiesskonferenz, die Ressortberichte sowie die Anträge werden mindestens zwei Wochen vor der Schiesskonferenz den Vereinspräsidenten in einfacher Ausführung zugestellt und auf der Webseite veröffentlicht. Die Anträge müssen sechs Wochen vor der Schiesskonferenz schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Der Verbandsvorstand kann eine ausserordentliche Schiesskonferenz einberufen.

Auf begründetes Verlangen der Mehrheit der Sektionen ist innert 3 Monaten nach Eingang des Begehrens eine ausserordentliche Schiesskonferenz durchzuführen.



Zentralschweizer Armbrustschützenverband

5.4 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand ist die oberste Ausführungs- und Verwaltungsbehörde. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Die Geschäfte des Verbandes werden von einem Vorstand von höchstens 13 Mitgliedern erledigt.

In administrativen Angelegenheiten führen Präsident und Sekretär, in finanziellen Präsident und Kassier, in schiess technischen Schützenmeister und Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Präsident lädt zu den ordentlichen Sitzungen ein. Auf Begehren von 4 Vorstandsmitgliedern muss der Präsident eine Sitzung innerhalb von 4 Wochen einberufen.

5.4.1 Kompetenzen des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand hat sämtliche Kompetenzen mit Ausnahme derjenigen, welche ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder Schiesskonferenz vorbehalten sind.

In finanziellen Belangen hat der Verbandsvorstand einen Kredit von Fr. 2'000.– für ausserordentliche Ausgaben zur Verfügung.

In dringenden Fällen kann der Präsident Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandsvorstandes fallen, in eigener Kompetenz erledigen. Er ist verpflichtet, den Verbandsvorstand an der nächsten Sitzung davon in Kenntnis zu setzen

5.5 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und der Delegiertenversammlung über allfällige Feststellungen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und 2 Mitgliedern. Sie amtiert in Zweierbesetzung (Präsident und 1 Mitglied). Die Mitglieder kommen im Jahresturnus zum Einsatz.

Die Mitglieder des ZSAV anerkennen bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten in Verbandsangelegenheiten die Rechnungsprüfungs-Kommission als Schlichtungsinstanz.

5.6 Kommissionen

Innerhalb des Verbandsvorstandes bestehen 2 permanente Kommissionen:

- Geschäftsleitender Ausschuss, bestehend aus Präsident, Sekretär und Kassier
- Technische Kommission, bestehend aus dem Schützenmeister, den Nachwuchsobmännern und dem Leiter eines weiteren technischen Ressorts

Im Bedarfsfall können der geschäftsleitende Ausschuss und die technische Kommission erweitert werden.

Wenn es die Umstände erfordern, können vom Verbandsvorstand weitere Kommissionen eingesetzt werden, wobei mindestens 1 Kommissionsmitglied dem Verbandsvorstand angehören muss.

5.7 Wahl-, Abstimmungsprozedere und allgemeine Bestimmungen

Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten und im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausgenommen Abstimmungen nach Art. 4.4, 10.1, 10.3.

Wenn die Mehrheit nichts anderes verlangt, werden alle Wahlen und Abstimmungen offen vorgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Er hat dann eine zweite Stimme.

Delegiertenversammlung, Schiesskonferenz und Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten, in dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

In allen Fällen ist über die Verhandlungen ein Protokoll zu erstellen, das bei der nächsten Tagung oder Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.



6. Finanzen

6.1 Kassa und Vermögen

Die finanziellen Mittel des ZSAV sind:

- Vermögen
- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Verkauf von Scheibenbildern
- Abgaben von Schiessanlässen
- Erlös aus Verbandswettkämpfen
- Zinseinnahmen
- Erlös aus den verschiedenen Ressorts
- Schenkungen und Subventionen

6.2 Beiträge

Der Jahresbeitrag ist ein Solidaritätsbeitrag und wird von allen dem EASV gemeldeten Aktiv-A-Mitgliedern erhoben.

Aktiv-B-Mitglieder, deren Stammsektion nicht dem ZSAV angehört, wird der Beitrag über die Sektion erhoben, in welcher die Aktiv-B-Mitgliedschaft angemeldet ist.

Für die Administration hat die 30m Mitgliedschaft Priorität.

Die Interessengruppen (z.B. ZSAMV und Veteranenvereinigung) sind nur für Mitglieder, die nicht einer Sektion des ZSAV angehören, beitragspflichtig.

Die Rechnungsstellung erfolgt an die Sektionen.

6.3 Ausgaben

Aus der Verbandskasse werden folgende Ausgaben bestritten:

- Kostenanteil Nachwuchsausbildung
- Waffensubventionen an Sektionen
- Startkapital an neu gegründete Sektionen
- Verwaltungskosten ZSAV
- Sitzungsgelder, Spesenentschädigung an Funktionäre (gemäss sep. Reglement)
- Spenden, Schenkungen
- Kosten für verschiedene Ressorts

6.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des ZSAV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Verfehlungen gegen die Bestimmungen des ZGB und des StGB.

6.5 Offizielle Organ

Offizielles Organ des ZSAV ist die Webseite des ZSAV.

7. Schiesswesen

7.1 Grundsatz

Für das Schiessen im ZSAV sind das Schiessreglement des EASV und das Wettkampfrelement ZSAV massgebend. Das Schiessreglement des EASV ist dem Wettkampfrelement des ZSAV übergeordnet.

7.2 Scheibenbilder

Die ZSAV Sektionen sind verpflichtet, die für ihren Schiessbetrieb notwendigen Scheibenbilder durch ihren Unterverband zu beziehen.

7.3 Matchschieszen

Die Förderung des Matchschieszens sowie die Veranstaltung und Beschickung diesbezüglicher Wettkämpfe werden dem ZSAMV übertragen.

7.4 Zentralschweizer-Armbrustschützenfest

Das ZSA-Fest findet nach einem im Schiessreglement EASV festgelegten Turnus statt. Die Anmeldungen sind in der Regel an die Schiesskonferenz 2 Jahre vor der Durchführung an den Verbandsvorstand zu richten.

Der Verbandsvorstand prüft die Bewerbungen und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht. Die vorletzte Delegiertenversammlung vor der Durchführung des Festes entscheidet, an welche Sektion die Durchführung übertragen wird.

Im Organisationskomitee ist der Verbandsvorstand mit 2 Mitgliedern vertreten. Diese sind an alle Sitzungen einzuladen und haben Stimmrecht. Weitere Bestimmungen siehe Reglement EASV.



8. Disziplinarwesen

Alle Disziplinarfälle werden nach den Bestimmungen des EASV-Disziplinarreglementes untersucht und geahndet.

9. Reglemente

Zur Ergänzung und Umschreibung der Verbandsstatuten sind die nachstehenden Reglemente in Kraft.

9.1 Administrative Reglemente

- Geschäfts- und Verwaltungsreglement
- Fahnenreglement
- Gutpunktereglement
- Entschädigungsreglement

9.2 Technische Reglemente

- Reglemente der Verbandswettkämpfe
- Reglement Nachwuchsausbildung
- Reglemente der Abgabe von Wanderpreisen

10. Schlussbestimmungen

10.1 Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten können von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einer Delegiertenversammlung beschlossen werden.

10.2 Übergeordnetes Recht

Für alle in diesen vorliegenden Statuten nicht geregelten Bestimmungen gelten die Statuten des EASV.

10.3 Auflösung

Eine Auflösung des ZSAV kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten einer Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Wird eine Auflösung beschlossen, sind das gesamte Vermögen und sämtliche Akten dem EASV zur Verwaltung zu übergeben. Das Depot ist während 10 Jahren einem sich neu bildenden ZSAV mit gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten.

Findet innert 10 Jahren keine Neugründung statt, so kann der EASV über das gesamte Vermögen verfügen.

10.4 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 21.02.1981 in Ettiswil genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 21.08.1960 und alle seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

10.5 Änderungen

04.03.2023	Artikel 4.1, 4.2, 4.7, 5.2.3 Alt: Mitglied, Neu: Aktiv-A-Mitglied Artikel 4.7 Beitragspflicht Nachwuchsschützen: Alt: frei bis 18 Jahre, Neu: frei bis 20 Jahre
02.03.2024	Artikel 6.2, Beitragspflicht Aktiv-B-Mitglieder

ZENTRAL-SCHWEIZER ARMBRUSTSCHÜTZEN-VERBAND

Der Präsident
F. Hartmann

Der Sekretär
H. R. Schäfer